



Mainz, 24. Mai 2017

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 19 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„Das Geheimnis der Geburt Jesu – Der Faktencheck“ vom 26.12.2016 bei ZDFneo**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert eine Darstellung religiöser „Irrlehren“ als tatsächliches Weltgeschehen. Die Weihnachtsgeschichte sei ein „Märchen“, Jesus, Maria und Josef rein literarische bzw. allegorische Figuren und die Behauptung ihrer tatsächlichen Existenz damit eine bewusste Darstellung falscher Tatsachen mit geschichtsfälschendem Charakter, die gegen die ZDF-Satzung verstoße.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation berücksichtige aktuelle Erkenntnisse der systematischen Theologie und stelle den gegenwärtigen Stand historisch-kritischer Wissenschaft zu neutestamentalischer Forschung für ein breites Publikum korrekt dar. Die Gratwanderung des Films zwischen wissenschaftlich fundierten Fakten und einer existenziell geprägten Wahrheit sei dem gewählten historisch-biblischen Thema immanent.

Der Beschwerdeführer hält seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.05.2017 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 02.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin kritisiert eine fehlende Trennung von Werbung und Programm im Sportblock der Hauptnachrichtensendung um 19:00 Uhr. In einem Bericht über die Vierschanzentournee sei die Marke Audi explizit und massiv in den Vordergrund gerückt worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Sponsor der Sportveranstaltung und seine Fahrzeuge seien im angesprochenen Fall eindeutig zu präsent gewesen, wiewohl die Sichtbarkeit von Sponsorenlogos bei der Sportberichterstattung grundsätzlich kaum zu vermeiden seien. Daher sei der Beitrag direkt nach Ausstrahlung sehr selbstkritisch besprochen und in der Folge aus der ZDFmediathek entfernt worden. Da das für jeden einzelnen Beitrag geltende Mehr-Augen-Prinzip die bedauerliche Ausstrahlung nicht bereits im Vorhinein verhindert habe, werde eine erneute Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hauptredaktion Sport durchgeführt.

- **„heute-journal“ vom 09.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert den Beitrag über eine Rede der Schauspielerin Meryl Streep als „einseitig und tendenziös“, da das ZDF darin Streeps Behauptung unkommentiert lasse, Donald Trump habe sich im Wahlkampf über die körperliche Behinderung des Reporters Serge Kowaleski lustig gemacht. Der als Beleg dieser Aussage gezeigte Ausschnitt aus betreffendem Wahlkampfauftritt lasse den Kontext vermissen, der Trumps Darstellung stütze, mit seiner Gestik die Reaktion einer Person imitiert zu haben, die ungewollt mit früheren Aussagen konfrontiert werde.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er halte die vorgenommene Einordnung der Szene in der Gesamtbetrachtung für journalistisch legitim. Trump habe die für eine angeborene Gelenksteife typischen Bewegungen gemacht, als er über den Reporter sprach. Später habe er behauptet, nichts über Kowaleskis Behinderung zu wissen. Dem widersprächen zahlreiche seriöse US-Medien und auch Kowaleski selbst, der Trump bereits mehrfach getroffen habe. Das ZDF-Studio Washington habe den ihm bekannten größeren Kontext der Trump-Rede in seinem Beitrag berücksichtigt.

- **„Leschs Kosmos“ vom 17.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert eine manipulative Darstellung von Daten zur Entwicklung des Wetters. So sei die getroffene Aussage zum Anstieg des Meeresspiegels fehlerhaft. Weitere Aussagen zu Stürmen und Starkregenfällen würden selbst vom Weltklimarat IPCC nicht bestätigt. Bezüglich des Rückbaus von Deichen in den Niederlanden seien falsche Behauptungen ausgesprochen worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Berichterstattung habe gerade bei kontrovers geführten Diskussionen wie zum Klimawandel stetig neue Forschungserkenntnisse zu berücksichtigen. So wiesen wissenschaftliche Veröffentlichungen aus 2016 darauf hin, dass der Meeresspiegelanstieg global gesehen erheblich höher ausfallen könnte, als bisher prognostiziert. Der zuletzt veröffentlichte IPCC-Bericht habe auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der beiden vergangenen Jahre noch keinen Bezug nehmen können. Zur sorgfältigen wissenschaftsjournalistischen Arbeitsweise der Sendereihe „Leschs Kosmos“ gehöre es auch in Zukunft, sich über unterschiedliche Auffassungen auszutauschen und die jeweiligen Aussagen und Bewertungen zu begründen.

Der Beschwerdeführer hält seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.05.2017 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21“ vom 24.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Zwei Beschwerdeführer kritisieren, in der Sendung über den neugewählten US-Präsidenten Donald Trump werde dieser mit suggestiv geschnittenem Filmmaterial und begleitendem Tonbeitrag in geistige und faktische Nähe zu Adolf Hitler gerückt. Der Bericht sei diffamierend und bagatellisiere die geschichtliche Bewertung der Verbrechen an sechs Millionen europäischen Juden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Redaktion habe keinesfalls diffamierend berichten wollen. Der Satire-Beitrag sei in der wöchentlichen Rubrik „Toll!“ gelaufen, einem Satire-Format, das dem regelmäßigen Zuschauer von „Frontal 21“ als solches bekannt sei und mit anderen Stilmitteln arbeite als ein regulärer Magazinbeitrag. Der Beitrag beginne mit der Frage: „Trump – Hitler oder Heiland?“ und habe mit der übertriebenen und provozierenden Wahl dieser beiden Pole deutlich machen wollen, dass überzogene und vor allem leichtfertige historische Vergleiche kritikwürdig seien und nicht ernsthaft vorgenommen werden könnten.

- **„Markus Lanz“ vom 26.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, Markus Lanz habe mit einer falschen Behauptung, nämlich, dass Donald Trump „alle Mexikaner“ als „Vergewaltiger“ bezeichnet habe, Hetze gegen den US-Präsidenten betrieben. Damit wolle der Moderator die Bezeichnung „Rassist“ für Donald Trump rechtfertigen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Donald Trump habe in seiner Rede vom 16.06.2015, in der er seine Kandidatur für die US-Präsidentschaft bekannt gegeben habe, unter anderem folgendes gesagt: „When Mexico sends its people, they're not sending their best. They're not sending you. They're not sending you. They're sending people that have lots of problems, and they're bringing those problems with us. They're bringing drugs. They're bringing crime. They're rapists. And some, I assume, are good people“. Insofern beruhe die Aussage von Markus Lanz auf von Donald Trump getätigten Äußerungen.

Der Beschwerdeführer hält seine Beschwerde in einem neuerlichen Schreiben wegen des aus seiner Sicht einschränkenden Charakters des zitierten Schlusssatzes aufrecht. Der Programmausschuss Programmdirektion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 18.05.2017 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 09.06.2017 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Die Spezialkommission: Geheime Mordermittlung in der DDR“ vom 31.01.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent hält der Autorin vor, die DDR nicht zu kennen und einen „faschistischen Propagandafilm“ gedreht zu haben, der „Geschichtsfälschung“ betreibe. So würden die Mitarbeiter der „Geheimen Kommission“ als Nazis dargestellt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation widme sich an drei prominenten Beispielsfällen den Kriminalermittlungen in der ehemaligen DDR, bei denen auch eine Spezialkommission der Staatssicherheit tätig geworden sei. Letztere habe Fälle an sich gezogen, die als „gesellschaftsgefährdende Akte“ eingestuft worden seien. Die Dokumentation sei sorgfältig recherchiert und alle Behauptungen durch Äußerung von ehemaligen Mitgliedern der jeweiligen Mord- oder Sonderkommissionen sowie der eingebundenen Ärzte, die sich in dem Film selbst äußerten, belegt. Die dazugehörigen Dokumente aus den Archiven würden vor der Kamera gezeigt. Der Vorwurf der Propaganda entbehre insofern der Grundlage.

- **„SOKO Wien“ vom 03.02.2017**

Behaupteter Verstoß: Die Petentin rügt, dass in der Sendung im Vorabendprogramm mehrere Male gezeigt worden sei, wie eine Person durch sog. Waterboarding und per Elektroschock gefoltert worden sei. Sie hält diese Gewaltdarstellungen auch mit Blick auf junge Zuschauer für bedenklich.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Petentin beziehe sich auf die Szene, in der korrupte Beamte eine unschuldige Person durch Maßnahmen, die körperliche Gewaltanwendungen beinhalten, zum Sprechen bewegen wollten. Die Szene sollte aus dramaturgischen Gründen dazu dienen, die Bedrohungslage des Opfers erkennbar zu machen. Grundsätzlich unterlägen die ZDF-Krimiserien am Vorabend einer strengen internen Prüfung. Er gebe der Petentin gleichwohl Recht, dass diese Szene durchaus emotionale Reaktionen hervorrufen könne. Deshalb werde diese Folge vor weiteren Ausstrahlungen oder der erneuten Einstellung in die ZDF-Mediathek entsprechend bearbeitet werden.

- **„SOKO Wien“ vom 10.02.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in der Folge der Krimiserie im Vorabendprogramm sich zeige, dass ein 10-Jähriger seine Eltern heimtückisch umgebracht habe. Er hält die Sendung zu einer Sendezeit vor 22:00 Uhr für ungeeignet und befürchtet, dass Kindern Anregungen und Denkweisen geliefert würden, die fehl am Platz seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei der Ausgestaltung der Folge sei darauf geachtet worden, dass der Junge, der als ein psychisch schwer gestörtes Kind dargestellt werde, kein Sympathieträger sei, mit dem sich jüngere Zuschauer identifizieren könnten. Sein empathiefreies Vorgehen weiche vielmehr derart von dem üblichen Verhalten Gleichaltriger ab, dass es mit der Lebenswirklichkeit normaler Kinder nichts gemein habe. Dadurch solle eine übermäßige Ängstigung jüngerer Zuschauer verhindert werden. Die Folge sei angesichts des heiklen Themas und des Sendeplatzes in enger Absprache mit der Jugendschutzbeauftragten des ZDF gestaltet worden. Die Prüfung habe ergeben, dass aufgrund der gewählten Darstellung des Täters eine Ausstrahlung zu der gewählten Sendezeit zulässig sei.

- **„WISO“ vom 13.02.2017**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin nimmt Anstoß an einem Beitrag zum Thema „Pyrrolizidinalkaloide (PA) in Baby-Tees“. Die Redaktion habe das Ergebnis der Laboruntersuchung falsch bewertet und eine „erfreuliche Entwicklung“ zu vorherigen „WISO“-Tests nicht erwähnt. Der Beitrag habe zudem die ganze Bio-

Branche verunglimpft. Des Weiteren kritisiert sie die verwendeten Bilder über Teepflückerinnen, da Baby-Tees keinen „echten“ Tee, sondern Kräuter enthielten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – „WISO“ habe für den aktuellen Test 17 Baby-Tees testen lassen, davon hätten sich in fünf Tees Pyrrolizidinalkaloide gefunden. Gegenüber dem Test im Jahr 2014, in dem von insgesamt 19 Tees vier belastet gewesen seien, stelle dies eine Verschlechterung dar. Die Redaktion habe für den Test alle gängigen verfügbaren Säuglingstees eingekauft; zufällig seien dies ausschließlich Bio-Tees gewesen. Dass es sich bei den 12 PA-freien Produkten ebenfalls um Bio-Tee gehandelt habe, sei in dem Beitrag deutlich gemacht worden. Die Kritik an den Bildern der Teepflückerinnen habe die Redaktion nach der Ausstrahlung selbstkritisch diskutiert; es wäre eindeutiger gewesen, an dieser Stelle Kräuterpflanzen zu zeigen.

- **„Bist du 50.000,- wert?“ vom 25.02.2017 bei ZDFneo**

Behaupteter Verstoß: Vier Beschwerdeführer/innen kritisieren, die Sendung sei entwürdigend, menschenverachtend und verstoße gegen die Menschenwürde.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung habe, in der Tradition der sozialen Experimente bei ZDFneo, exemplarisch aufzeigen sollen, wie Vorurteile die Beurteilung anderer Menschen beeinflussen könne und welche Konsequenzen dies habe. Der Sendungstitel sei bewusst provokant gewählt gewesen. Die Moderation der Sendung sei zurückhaltend und sachlich, an keiner Stelle verachtend. Die professionelle Begleitung der Sendung durch eine Diplom-Psychologin ermögliche den Zuschauern, das Geschehen zu reflektieren.

- **„Rätsel der Vergangenheit“ vom 13.03.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, bei dem Film handele es sich um „ein anti-wissenschaftliches Machwerk fern der Realität“. Er verbreite „unwissenschaftlichen Quatsch“ und stelle das „Gegenteil von Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit“ dar.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Dokumentation kämen neben Experten aus den Bereichen Physik, Geologie und Meteorologie auch der Buch-Autor John Hutchison zu Wort. Dessen Gedankenspiele seien vom Standpunkt der seriösen Wissenschaft fern der Realität. Die Autoren machten sich Hutchisons Theorie jedoch nicht zu eigen, sondern stellten sie mit kritischer Distanz vor und ließen den renommierten Astrophysiker Carlos Frenk mehrfach zu Wort kommen, um den neuesten Stand der seriösen Forschung zu schwarzen Löchern darzustellen. Insofern sei die Sendung ein Versuch, auch eher exotische Erklärungsmuster abseits der universitären Wissenschaften darzustellen.

- **„Jäger&Sammler“ vom 14.03.2017 bei funk**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert den Beitrag „Girls Just Wanna Have None“ über die unterschiedliche Bezahlung von Männer- und Frauenberufen, der von der Youtuberin Suzie Grime vorgestellt werde. Der Beitrag enthalte moralisch und gesellschaftlich fragwürdige Aussagen und verdrehe Tatsachen zu Gehaltsunterschieden zwischen Männern und Frauen (Gender Pay Gap).

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Format richte sich speziell an 20- bis 25-Jährige und arbeite mit Protagonisten, die für wichtige Themen in der Lebenswelt der jungen Zuschauer stehen. Die Präsentatorin Suzie Grime als junge, meinungsstarke Frau beziehe in ihrer Rolle pointiert und mitunter provokant Position, was Teil des Konzepts und der Zielgruppe von vergleichbaren Netz-Formaten bekannt sei. Zudem werde jederzeit deutlich, dass es sich hierbei um die persönliche Haltung der Präsentatorin handle. In dem Beitrag über das Konzept des „Gender Pay Gap“ kämen auch zwei unterschiedlichen Positionen zu Wort, die eines Wirtschaftsforschers und die einer Betriebswirtin. Direkte Links zu den verwendeten Quellen und Statistiken seien in der Video-Beschreibung des Beitrages enthalten. Die dargestellten Fallbeispiele seien von der Redaktion überprüft worden.

Es gingen darüber hinaus 86 weitere gleichlautende Zuschriften ein, die jedoch mangels Angabe der Anschrift der Beschwerdeführer nicht als förmliche Beschwerden eingestuft wurden.

- **„Markus Lanz“ vom 05.04.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Grundsätze der Objektivität und wahrheitsgemäßen Berichterstattung, da die Ausführungen des Studiogastes Michael Lüders zum Syrien-Konflikt in den eingeblendeten Text-Zusammenfassungen verfälscht worden seien. Der zentrale Punkt – der größte Giftgasangriff sei mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Operation der Al-Nusra-Front unter falscher Flagge, die durch den amerikanischen Raketenangriff direkt unterstützt worden sei – werde unterdrückt und stattdessen die Unterstützung Assads durch Putin herausgestellt. Damit sei die Botschaft offensichtlich gezielt auf den Kopf gestellt worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die vom Beschwerdeführer angesprochene Einblendung „Russland und der Iran wollten das Regime um jeden Preis am Leben behalten“ sei ein Zitat von Michael Lüders, das im weiteren Zusammenhang der Diskussion zwischen Markus Lanz und ihm zu sehen sei. Die Diskussion habe dazu gedient, die unterschiedlichen Interessen der beteiligten Akteure des Syrienkonfliktes objektiv und neutral darzustellen und gleichzeitig zu

versuchen, die Öffentlichkeit für politisch motivierte Desinformation und Propaganda zu sensibilisieren. Eine Absicht, die Aussagen von Herrn Lüders mit Hilfe der Einblendung „gezielt auf den Kopf zu stellen“, habe nicht bestanden. Die nach wie vor ungeklärte Urheberschaft des Giftgasangriffes sei sowohl von Markus Lanz als auch Michael Lüders zu Beginn der Diskussion deutlich herausgestellt worden.

- **„heute-journal“ vom 11.04.2017**

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert, der Grundsatz des professionellen, für den Zuschauer nachvollziehbaren Journalismus werde in dem Beitrag durch Wertungen des Korrespondenten verletzt, denn er unterstelle, die Unterstützung für Assad durch Präsident Putin sei unvernünftig. Auch werde ein Pressestatement Putins als „Suada“ gewertet. Die Aussage, Putin fürchte, sollte er Assad fallen lassen, dasselbe Schicksal, also einen von außen erzwungenen Regimewechsel, entbehre jeder Grundlage, da keine Argumente angeführt würden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag seien alle wesentlichen Positionen zur Sprache gekommen. So seien sowohl die Kritik des US-Außenministers an Russland als auch die Gegenmeinung des Kreml durch Präsident Putin und Russlands Verteidigungsministerium in gebotener Ausführlichkeit dargestellt worden. Es gehöre zur Aufgabe von Korrespondenten, auf der Grundlage ihrer Recherchen und Erfahrungen vor Ort Einordnungen vorzunehmen. In diesem Sinne seien die vom Petenten angesprochenen Aussagen des Korrespondenten zu verstehen. Dennoch könne er nachvollziehen, dass dem Petenten insbesondere die pointierten Einordnungen gegen Ende des Beitrags aufgefallen seien und er diese Schlussfolgerungen nicht teilen könne. Gerade bei einem so komplexen Thema wie dem Syrien-Krieg mit verschiedenen, kontroversen Sichtweisen und Positionen halte er die genannten Einordnungen des Korrespondenten insgesamt für journalistisch vertretbar.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 392 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. Die kurzfristige Verschiebung des letzten Teils der vierteiligen Krimireihe „The Missing“ wurde in 26 Eingaben kritisiert. 92 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Mit freundlichen Grüßen



Marlehn Thieme